



L I T H O G R A P H I E - U N D  
R A D I E R W E R K S T A T T  
Schloss Haldenstein

**Reglement für den Betrieb und die Nutzung der Lithographie- und Radierwerkstatt  
Schloss Haldenstein**

Es regelt den Betrieb und die Nutzung der Werkstatt grundsätzlich.

1.

**Betreiber, Zweck**

Die Lithographie- und Radierwerkstatt Schloss Haldenstein wird vom gleichnamigen Verein im Auftrag des Kantons Graubünden betrieben, mit dem Zweck, das professionelle druckgraphische Schaffen zu fördern.

2.

**Nutzung**

Künstlerinnen und Künstler können in der Werkstatt zu günstigen Bedingungen druckgrafisch arbeiten, sich fachkundig beraten und begleiten lassen, das Angebot an Fachkursen nutzen, selbständig arbeiten oder Auflagen drucken lassen.

**Selbständige Nutzung**

Die selbständige Nutzung der Werkstatt ist das Ziel.

Mit Grundkursen und Kursen „Geführtes Arbeiten in Gruppen“ wird diese Selbständigkeit angestrebt.

Voraussetzungen für die selbständige Nutzung der Werkstatt sind:

die Vereinsmitgliedschaft, die Beherrschung der Drucktechniken der Lithographie oder der Radierung, der zuverlässige und verantwortungsvolle Umgang mit der Einrichtung, den Druckpressen, Geräten, Werkzeugen und Materialien sowie die Entrichtung der entsprechenden Nutzungsgebühr gemäss Gebührenliste.

Die selbständigen Werkstattnutzer erhalten vom Werkstattleiter einen Schlüssel.

Die Werkstatt kann nach Terminabsprache mit dem Werkstattleiter für einen Tag oder Halbtage, für einen Monat oder für ein Jahr, gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr genutzt werden.

In Abwesenheit des Werkstattleiters tragen die selbständigen Nutzer der Werkstatt die Verantwortung für diese. Sie melden dem Werkstattleiter Schäden.

### **Nutzung der Werkstatt durch Künstlerinnen und Künstler im Kulturaustausch und durch eingeladene Kunstschaaffende**

Künstlerinnen und Künstler im Kulturaustausch und eingeladene Kunstschaaffende können die Werkstatt selbständig nutzen. Voraussetzung ist die Beherrschung einer Drucktechnik und der zuverlässige und verantwortungsvolle Umgang mit der Einrichtung.

Eingeladene Kunstschaaffende und Kunstschaaffende des Kulturaustausches bezahlen keine Nutzungsgebühr. Druckpapier und Druckplatten werden belastet.

3.

#### **Werkstattleiter**

Der Werkstattleiter ist verantwortlich für die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung der Werkstatt. Er entscheidet nach Absprache mit den Kursleitern über die Kompetenz für die selbständige Nutzung der Werkstatt und über die Vergabe des Schlüssels.

Er leitet Kurse, berät und begleitet Künstler einzeln oder in kleinen Gruppen, und er druckt in ihrem Auftrag Auflagen gegen Entschädigung.

Er ist zuständig für die Kurs- und Projektstätigkeit auch in Zusammenarbeit und im Austausch mit anderen Werkstätten und Organisationen sowie für Werkstattführungen und Druckdemonstrationen. Für Ausstellungen, für die Herausgabe von Editionen und für Kontakte mit Amtsstellen und Medien ist der Werkstattleiter zusammen mit dem Vorstand verantwortlich.

4.

#### **Auflagendruck und Werkstattexemplar**

In den Kursen steht die drucktechnische Qualität der Drucke an erster Stelle.

Es werden kleine Auflagen angestrebt. In den Kursen wird die Auflage auf 10 Exemplare beschränkt. Wer selbständig in der Werkstatt arbeitet, kann grössere Auflagen drucken, bezahlt aber ab dem zehnten Druck eine kleine Gebühr.

Der Auflagendruck als Auftragsarbeit im Namen der Werkstatt obliegt ausschliesslich dem Werkstattleiter. Er druckt im Auftrag des Künstlers oder mit deren Hilfe Auflagen gegen Entschädigung.

Ein Exemplar jeder Auflage geht an die Werkstatt. Es wird mit e.a. oder E.A. angeschrieben und darf nicht verkauft werden.

5.

#### **Gebühren**

Für Kurse, für die selbständige Nutzung der Werkstatt, für das selbständige Drucken von Auflagen ab dem 10. Exemplar, für den Auflagendruck im Auftrag und für die fachkundige Begleitung werden Gebühren erhoben.

Das in der Werkstatt bezogene Druckpapier und die Druckplatten werden separat verrechnet.

6.

#### **Sachschäden**

Sachschäden melden die Werkstattnutzer dem Werkstattleiter.

Bei Brand ist die Feuerwehr zu alarmieren und der Werkstattleiter, wenn dieser nicht erreichbar ist, die Präsidentin zu informieren.

(Telefonnummern in der Checkliste an der Eingangstüre)  
Für selbstverursachte Schäden haftet der Werkstattnutzer persönlich.

7.

**Arbeitsunfälle, Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Bei Arbeitsunfällen verantwortungsbewusst handeln. Wenn nötig einen Arzt oder die Ambulanz rufen.

Für Arbeitsunfälle in der Werkstatt haftet die persönliche Unfallversicherung der Werkstattnutzer.

Haldenstein, Februar 2009

Monika Geissler, Präsidentin

Mathias Balzer, Werkstattleiter